Stellungnahme zum Referentenentwurf

des Bundeskanzleramts für ein „Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur“ (Sportfördergesetz – SpoFöG) im Rahmen der Verbändebeteiligung

1. Über die Stiftung Deutsche Sporthilfe

Seit 1967 unterstützt die Sporthilfe Nachwuchs- und Spitzensportlerinnen und -sportler auf dem Weg zu großen sportlichen Erfolgen. Die Sporthilfe ist heute die wichtigste private Sportförderinitiative in Deutschland und damit einzigartig, wenn es um die Förderung von Athleten im Spitzensport geht. Als gemeinnützige Stiftung verfolgt die Sporthilfe das satzungsgemäße Ziel "Sportler:innen [...] ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern." Die umfassenden Förderkonzepte der Sporthilfe unterstützen Athletinnen und Athleten

a) **finanziell** durch Gewährung einer monatlichen Grundförderung, Ausschüttung von Erfolgsprämien, und Unterstützung im Hinblick auf die Altersvorsorge,
b) **ideell** bei der Persönlichkeitsentwicklung, der Karriereplanung und dem Übergang in die Berufswelt nach Beendigung der Karriere,
c) **innovativ**, indem veränderte Bedürfnisse und Unterstützungsleistungen adressiert werden zugunsten unserer Spitzensportlerinnen und -sportler, z.B. indem Mental Health ein größerer Stellenwert zugeschrieben wird.

Jährlich profitieren rund 4.000 Athletinnen und Athleten von der Sporthilfe-Förderung, davon 2.000 Nachwuchstalente. Von der Sporthilfe geförderte Sportlerinnen und Sportler sind zu 90 Prozent an deutschen Erfolgen bei internationalen Wettkämpfen beteiligt. Dazu gehören 294 Goldmedaillen bei Olympischen Spielen sowie 372 Goldmedaillen bei den Paralympics.

Die Sporthilfe ist damit die etablierte Institution der Athletenförderung in Deutschland, die aufgrund zahlreicher Partnerschaften mit der Wirtschaft eine gefestigte Expertise auch im Fundraising und der Athletenbetreuung vorweisen kann.

Die Sporthilfe unterstützt die gemeinsame Vereinbarung aus dem KoaV (S. 116) zur „*Einrichtung einer effektiven und erfolgsorientierten Steuerung des Spitzensports mit dem Ziel der Professionalisierung, Externalisierung und Digitalisierung*“ und begleitet mit ihrem Erfahrungsschatz, ihren bestehenden Strukturen und ihrer Expertise auch kommende Generationen an Spitzensportlerinnen und -sportler auf ihrem Weg zum Erfolg.

2. Einleitung

Die Sporthilfe begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf des Sportfördergesetzes, wonach die Spitzensportförderung in Deutschland neu geordnet werden soll. Wir unterstützen die neu zu schaffende, unabhängige Sportagentur, die als zentrale Steuereinheit fungiert und die Spitzensportförderung „aus einer Hand“ gewährleistet.

Die Sporthilfe weist dabei explizit darauf hin, dass die Reform ihre Wirkung bei den Athletinnen und Athleten entfalten muss – nicht in zusätzlichen Verwaltungsebenen. Das Gesetz kann nur dann eine Wende bringen, wenn es die Förderung dort stärkt, wo Leistung entsteht: bei den Athletinnen und Athleten selbst.

Angesichts der ambitionierten Reformziele ist ein Scheitern des Sportfördergesetzes und dessen effiziente Umsetzung keine Option. Die Sporthilfe erwartet insoweit, auch weiterhin die umfassende Athletenförderung, einschließlich neuer Fördermaßnahmen und Individualbudgets, in delegierter Verantwortung zu gestalten und umzusetzen und steht für künftige Abstimmungen mit der Spitzensport-Agentur bereit.

Der Zweck, eine unabhängige Spitzensportagentur zur Mittelvergabe zu gründen, um die Spitzensportförderung klarer am internationalen Leistungsziel auszurichten, ist richtig, darf im Ergebnis aber nicht dazu führen, dass parallele Strukturen innerhalb der Sportagentur für die Athletenförderung errichtet werden in Überschneidung zu den Aktivitäten der Sporthilfe bzw. unter Aufspaltung der Athletenförderung und einzelner Fördermaßnahmen auf verschiedene Schultern und Zuständigkeiten.

3. Nachbesserungsbedarf

a) Zu § 1 – Ziele der Spitzensportförderung des Bundes

Die Sporthilfe begrüßt die klare Zielsetzung des Gesetzes, einen doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreien Spitzensport zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken. Kritisch sehen wir jedoch die Verengung der Zielsetzung auf den Medaillenspiegel (fünfter Platz bei Olympischen Sommerspielen und dritter Platz bei Olympischen Winterspielen). Der Medaillenspiegel ist zwar ein Maßstab erfolgreicher Sportförderung, aber nicht der Einzige und gesellschaftlich gesehen auch nicht unbedingt der Wichtigste.

Aus Sicht der Sporthilfe sollte die Zielbestimmung daher um die gesellschaftliche Wirkung des Spitzensports ergänzt werden.

b) Zu § 4 – Voraussetzung der Förderung

Damit der positive Effekt der überjährigen Verbandsförderung auch tatsächlich bei den Athletinnen und Athleten ankommt, sollten Fördermittel mit einer durchgehenden Professionalisierung der Athletenvereinbarungen sowie unabhängigen Kadernominierungsprozessen verbunden werden – unabhängig vom Wohnort. Die Auswahl und Förderung von Kaderathletinnen und -athleten zählt zu den wichtigsten Steuerungselementen im deutschen Sportsystem.

Die Sporthilfe begrüßt zudem, dass die Förderung weiterhin an die Einhaltung des Anti-Doping-Codes gebunden ist. Sie schlägt jedoch vor, auch die Umsetzung eines Safe Sport Codes und die Anerkennung des geplanten Safe Sport Zentrums als weitere Fördervoraussetzungen einzuführen. Die aktuelle Gesetzesformulierung, wonach entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt vorzugehen ist, erscheint uns zu unbestimmt und erlaubt abweichende Standards unter den einzelnen Zuwendungsempfänger. Hier muss ein klarer, einheitlicher und hoher Maßstab abverlangt werden.
In diesem Zusammenhang erlauben wir uns insbesondere zu empfehlen, dass die Sporthilfe als etablierter nationaler Förderer unserer Spitzensportlerinnen und -sportler in die PotAS-Kommission als Mitglied bzw. Experte aufgenommen wird, um sich in die Bewertung von Kaderpotenzialen einzubringen und die Festsetzung von Kaderkriterien mitbestimmen zu können. Wir begleiten seit Jahrzehnten Athletinnen und Athleten während und nach ihren Karrieren und können insoweit wertvolle Einblicke, Fakten und Daten beisteuern zugunsten des gesamten deutschen Sportsystems.

c) Zu § 5 – Verbandsförderung

Wir begrüßen ausdrücklich die überjährige und disziplinübergreifende Förderung der Bundesverbände, da sie einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Planungssicherheit für die Athletinnen und Athleten leisten kann. Eine nachhaltige und verlässliche Förderung ermöglicht es den Sportlerinnen und Sportlern, sich gezielt und ohne ständige Unsicherheiten auf ihre sportlichen Ziele vorzubereiten und ihre Karriere systematisch zu gestalten.

d) Zu § 6 – Förderung von Athletinnen und Athleten

Die Erläuterung in der Gesetzesbegründung, wonach die zentrale Aufgabe der Athletenförderung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bei der Stiftung Deutsche Sporthilfe angesiedelt ist (auf der Basis eines zwischen der Sporthilfe und dem Bundeskanzleramt abgestimmten Förderkonzepts), wird ausdrücklich begrüßt. Die jahrzehntelange Erfahrung der Sporthilfe in der individuellen Förderung von Athletinnen und Athleten sowie die dadurch gewachsenen Strukturen und Prozesse sind ein Garant für eine wirkungsvolle und unbürokratische Umsetzung der umfassenden Athletenförderung.

Ebenso wird ausdrücklich begrüßt, dass die Sporthilfe in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 erwähnt wird im Zusammenhang mit dem Instrument „Duale Karriere – Spitzensport“, welches die Vereinbarkeit von Spitzensport der Menschen mit Behinderung mit dem Erwerb einer Berufsqualifikation fördert. Die Sporthilfe wünscht auch weiterhin die Athletenförderung rund um Themen der Berufsausbildung und -qualifikation zu steuern.

Auch begrüßen wir, dass das Konzept der Altersvorsorge in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 als Förderung der Sporthilfe benannt wird. Wir beabsichtigen auch weiterhin die Fördermittel aus dem gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt entwickelten Konzeptes an die Athletinnen und Athleten auszuschütten.

Da die Sporthilfe alle Förderungen nach Abs. 1-3 wahrnimmt, fordern wir die explizite Nennung der Sporthilfe als Umsetzungspartner („privater Dritter“) in dem Gesetzestext selbst. Eine Referenz in der Begründung allein reicht nicht aus.

Wir sprechen uns weiterhin dafür aus:

- die monatliche Grundförderung zwingend an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Anforderungen des Spitzensports zu erhöhen, um dem Anspruch der Sicherung des Lebensunterhalts nach Abs. 1 Nr. 1 gerecht zu werden,
- auch das im Gesetz vorgesehene Individualbudget unmittelbar ab 2026 als zusätzliche, flexible Förderung über die Sporthilfe zu realisieren, in Ergänzung zu den bereits bestehenden Fördermitteln, die über die Sporthilfe ausgeschüttet werden.

Darüber hinaus bietet das Gesetzesvorhaben die Chance, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Steuerfreiheit für olympische und paralympische Prämien umzusetzen. Die Sporthilfe regt an, nicht nur Prämienzahlungen und Förderleistungen für Athletinnen und Athleten steuerlich freizustellen, sondern zudem den Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung für alle Bundeskader ab 16 Jahren zu ermöglichen. Diese Maßnahmen wären ein starkes Signal der Wertschätzung und ein konkreter Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Spitzensport.

e) Zu § 8 – Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems

Die geplante Möglichkeit, dass die Agentur Einrichtungen des Stützpunktsystems fördern darf, ist ein wichtiger Schritt. Aus Sicht der Sporthilfe sollte die Agentur jedoch perspektivisch auch die Trägerschaft von Bundesstützpunkten und Olympiastützpunkten übernehmen können.

Die Reduzierung und Professionalisierung von Bundesstützpunkten sowie eine einheitliche Trägerschaft der Olympiastützpunkte sind der zentrale Hebel für mehr Effizienz und Qualität. Entscheidend wird dabei auch sein, dass der Vorstand der Sportagentur mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet wird, um an diesen Stellen tätig werden zu können.

Zu § 13 – Errichtung der Spitzensport-Agentur

In der Gesetzesbegründung zu § 13 wird ausgeführt, dass die Rechtsform der Spitzensport-Agentur es ihr erleichtern wird, private Geldgeber für die Förderung des Spitzensports zu gewinnen.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe verfügt seit fast sechs Jahrzehnten über einzigartige Expertise in der Einwerbung von Drittmitteln, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement. Das Sportfördergesetz sollte sicherstellen, dass die Sporthilfe als Partnerin der neuen Sportagentur ausschließlich alle Fundraising-Aufgaben übernimmt, um sowohl Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu nutzen als auch die Schaffung einer Konkurrenzsituation zu vermeiden zwischen zwei Stiftungen, die das gleiche Ziel verfolgen: den Athletinnen und Athleten in Deutschland die bestmögliche Förderung zu gewähren.

Wir empfehlen insoweit, auf die langjährige Expertise der Sporthilfe zurückzugreifen und Fundraising Aktivitäten der Sportagentur über die Sporthilfe wahrzunehmen.

f) Zu § 14 – Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur

Die Sporthilfe übt Bedenken aus hinsichtlich der Formulierung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 wonach die Spitzensport-Agentur die Förderung der Athletinnen und Athleten nach § 6 Absatz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnehmen soll. Die Förderung von Athletinnen und Athleten wird seit Jahrzehnten durch die Sporthilfe umgesetzt und dies soll fortgeführt werden ohne eine thematische Aufspaltung der Fördermittel in Grundversorgung (durch die Sporthilfe) und Individualbudget (durch die Spitzensport-Agentur), um nur ein Beispiel zu nennen.

Sofern das Ziel, effektiv und unbürokratisch zu handeln, die relevante Maxime des Gesetzes ist, muss die Athletenförderung aus einem Guss kommen, d.h. auch die Förderung besonders erfolg- und potenzialreicher Spitzenathletinnen und -athleten während ihrer sportlichen Karriere (nach § 6 Abs. 2) sollte über die Sporthilfe in Ergänzung zur Grundförderung abgewickelt werden.
Ebenso kritisch sehen wir § 14 Abs. 5, wonach die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur für weitere Förderbereiche „sowie für weitere Projekte oder Maßnahmen“ nach § 15 begründet werden können. Diese unbestimmte Öffnungsklausel, die eine nicht näher bezeichnete Erweiterung der Zuständigkeiten und Förderbereiche der Spitzensportagentur per Erlass zulässt, irritiert. Wir schlagen insoweit vor, Klarheit zu schaffen und den Text entsprechend konkret anzupassen.

Auch wäre aus Sicht der Sporthilfe wünschenswert Absatz 6 dahingehend zu verändern, dass neben dem Bundesverwaltungsamt -das die administrative Zuwendungsabwicklung für die Spitzensport-Agentur übernimmt- auch die Sporthilfe explizit im Gesetzestext aufgeführt wird, die die Athletenförderung nach § 6 für die Sportagentur übernimmt.

Wir entnehmen der Gesetzesbegründung zu § 14, dass die Spitzensport-Agentur dies im Grunde auch möchte („beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe“ einbinden) und schlagen eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext vor. Eine Vereinnahmung von Teilen der Athletenförderung durch die Spitzensportagentur „in eigener Zuständigkeit“ wäre nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch nicht zielführend, da die Sporthilfe einwandfrei funktionierende und professionelle Strukturen, Prozesse und qualifiziertes Personal vorweisen kann.

g) Zu § 15 – Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur

In der Gesetzesbegründung zu § 15 wird vorgetragen, dass die Spitzensport-Agentur „Aspekte der Individualförderung“ übernehmen wird und zukünftig auch andere Förderverfahren.

Wir erneuern auch hier nochmals unseren Anspruch als Sporthilfe, die Athletenförderung/Individualförderung umfassend in eigener Verantwortung (und entsprechender Abstimmung mit der Spitzensportagentur) und im Einklang mit den im März diesen Jahres mit dem Bundeskanzleramt vereinbarten Förderkonzepts fortzuführen und bitten um Klarstellung im Gesetzestext.

h) Zu § 16 – Stiftungsvermögen und Spendenakquise

Die geplante Öffnung der neuen Spitzensport-Agentur für Zustiftungen und Spenden ist grundsätzlich nachvollziehbar. Damit diese Mittelakquise professionell, effizient und im Einklang mit bestehenden Strukturen gelingt, wäre eine im Vorfeld abgestimmte Strategie mit der Sporthilfe ratsam.

Wir erneuern insoweit unsere Empfehlung, die Sportagentur auf die Expertise der Sporthilfe zurückgreifen zu lassen.

i) Zu § 20 – Stiftungsrat

Wir nehmen die vorgeschlagene Zusammensetzung des Stiftungsrats zur Kenntnis und regen an die Zusammensetzung mit Blick auf Diversität zu reflektieren, da der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der Spitzensport-Agentur und ihrer Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung entscheidet, einschließlich der Entwicklung der Spitzensportagentur. Hierbei ist die Aufzählung der Beispiele nach §21 Abs. 2 auch nicht abschließend und somit ausfüllungsbedürftig.
Alles, was von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung ist, sollte eine Vielfalt an Perspektiven berücksichtigen. Wohin sich die Sportagentur entwickelt, die nach §14 umfangreiche Aufgaben und elementare Förderbereiche in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, wird zahlreiche Akteure mittelbar und unmittelbar betreffen, so dass Pluralität, Repräsentation und auch Mitspracherechte wohlwollend zu berücksichtigen sind.

j) Zu §§ 21 und 22 – Vorstand und Sportfachbeirat

Die Gremienbesetzung im Vorstand und im Sportfachbeirat sollte grundsätzlich die Erfahrung und Perspektiven aus Sport, Wirtschaft und Gesellschaft abbilden, um eine ausgewogene und vielfältige Besetzung, die verschiedene Perspektiven integriert, zu ermöglichen und damit auch die größtmögliche Unabhängigkeit zu realisieren. Die Auswahl der Mitglieder sollte nach klaren Kompetenzkriterien und unter Vermeidung von Dominanz einzelner Interessengruppen geregelt werden.

Da der Stiftungsrat (vertreten durch den Bund, die Länder und den DOSB) den Vorstand wählt gem. § 21 Abs. 5, sprechen wir uns dafür aus, qualifizierte Vorstandskandidaten im regulären Arbeitsmarkt per Ausschreibung zu finden oder aber zumindest zu überdenken, ob nicht alle Mitglieder des Sportfachbeirats sich zumindest auf einen gemeinsamen Kandidaten verständigen und diesen zur Wahl stellen könnten in Ergänzung zum Kandidaten des DOSB und des Bundes (nach §21 Abs. 5).

Wir sehen §22 Abs. 8 kritisch, wonach Teilbeschlüsse gefasst werden können, wenn nur einzelne Mitglieder fachlich betroffen sind, ohne dass es gesetzliche Erläuterungen gibt, wie die Betroffenheit definiert wird. Zumindest wäre ein Veto-Recht bzw. Mechanismus

wünschenswert, der es Mitgliedern rechtzeitig erlaubt einen Ausschluss zu monieren und ihre Betroffenheit substantiiert darzulegen.

k) Zu § 23 – Beschäftigte

Die Aufgaben der Agentur werden von ihrem Personal wahrgenommen. Im Sportsystem sind insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Trainerinnen bzw. Trainern und Athletinnen bzw. Athleten von zentraler Bedeutung. Trainerinnen und Trainer gelten als wichtigste Wissensträger im deutschen Sportsystem. Für eine nachhaltige Verbesserung ist eine grundlegende Reform der Bundestrainerstellen erforderlich, die attraktive Rahmenbedingungen, systematische Weiterbildung und klare Entwicklungsperspektiven einschließt. Bislang fehlen im Gesetz Regelungen zur gezielten Förderung von Trainerinnen und Trainern. Es wäre zudem sinnvoll, das Spektrum der möglichen Beschäftigten der Agentur um Trainerinnen und Trainer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medizinerinnen und Mediziner zu erweitern.

l) Zu § 26 – Evaluation

Die Wirksamkeit der Leistungssportförderung sollte am gesellschaftlichen Impact gemessen werden. Neue wissenschaftliche Methoden und Ansätze ermöglichen es mittlerweile, die gesellschaftlichen Effekte von Fördermaßnahmen vielschichtiger und präziser zu erfassen. Daher sollte diese Messung mit wissenschaftlicher Unterstützung jährlich und nicht erst nach den Olympischen Spielen 2032 erfolgen. Durch den kontinuierlichen Einsatz moderner Evaluationsinstrumente lässt sich die Akzeptanz der Förderung langfristig stärken.

4. Abschließende Bemerkung

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe sieht im vorliegenden Gesetzesentwurf einen wichtigen Schritt für die Zukunft des deutschen Spitzensports. Sie ist bereit, ihre langjährige Erfahrung und ihr starkes Netzwerk konstruktiv in die weitere Ausgestaltung und Umsetzung einzubringen. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten eine transparente, effiziente und wirkungsvolle Spitzensportförderung zu schaffen, die Athletinnen und Athleten bestmöglich unterstützt und die gesellschaftliche Bedeutung des Sports in Deutschland stärkt. Insoweit gehen wir davon aus, dass die avisierte „Förderung aus einer Hand“ mit zentraler Schnittstellenfunktion der Sportagentur nach wie vor auf die erfolgreiche, umfassende und eigenverantwortliche Athletenförderung durch die Sporthilfe baut im Einklang mit dem bereits vereinbarten Förderkonzept und der Verantwortung von Förderentscheidungen. Das Sportfördergesetz sollte die Sporthilfe als Partnerin der neuen Sportagentur im Bereich Fundraising einbinden, um Doppelstrukturen. Die Fundraising-Aufgaben sollten an die Sporthilfe übertragen werden. Wir fordern insoweit einen klaren Auftrag und Planungssicherheit, die sich nicht nur aus der Gesetzesbegründung, sondern aus dem Gesetzestext selbst ergibt, nicht nur für uns, sondern auch für die Athletinnen und Athleten, mit denen wir seit Jahrzehnten vertrauensvoll zusammenarbeiten und auch weiterhin zusammenarbeiten wollen. Dafür stehen wir im Gegenzug mit unserem Namen dafür ein, dass die Grundförderung, Individualförderung und jegliche weitere Komponente der Athletenförderung transparent, zuverlässig und in enger Abstimmung realisiert wird.

Für Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stiftung Deutsche Sporthilfe